

Gesellschaftsvertrag (Stand 10.08.2015)

WuP MOBIL GmbH

mit Sitz in Magdeburg

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Gegenstand des Unternehmens/Gesellschaftszweck
- § 3 Geschäftsjahr, Dauer
- § 4 Bekanntmachung
- § 5 Stammkapital, Stammeinlage
- § 6 Organe der Gesellschaft
- § 7 Geschäftsführer, Vertretung
- § 8 Geschäftsführung/zustimmungspflichtige Geschäfte
- § 9 Beirat
- § 10 Gesellschafterversammlung
- § 11 Gesellschafterbeschlüsse
- § 12 Jahresabschluss
- § 13 Gewinnverwendung
- § 14 Recht auf Einsichtnahme
- § 15 Wirtschaftsplan
- § 16 Verfügung über Geschäftsanteile
- § 17 Einziehung (Amortisation)
- § 18 Abtretungsverlangen statt Einziehung
- § 19 Abfindung
- § 20 Auflösung der Gesellschaft
- § 21 Salvatorische Klausel
- § 22 Kosten

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „WuP MOBIL GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens/Gesellschaftszweck

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Errichten und der Betrieb von ambulanten Pflegediensten und ambulant betreuten Wohnformen sowie teilstationärer Einrichtungen.
- (2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen - gleich welcher Rechtsform - beteiligen sowie die Geschäftsführung für solche übernehmen.
- (3) Die Gesellschaft kann in Einklang mit § 128 KVG LSA alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar geeignet sind.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2015.
- (2) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung ins Handelsregister und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **EUR 25.000,00**. Die **WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG** gemeinnützige GmbH übernimmt vom Stammkapital der Gesellschaft eine Gesamteinlage von EUR 25.000,00.
- (2) Die Beteiligung Dritter zu einem späteren Zeitpunkt über Kapitalerhöhung ist zulässig. Nach einer Kapitalerhöhung darf der Anteil am Stammkapital durch andere, als den unter Abs. 1 genannten Gesellschafter, nicht größer sein als 49,9 %.

- (3) Der Gesellschafter leistet seine Einlage in Geld. Diese ist in voller Höhe vor der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister einzuzahlen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- der Beirat
- die Gesellschafterversammlung

§ 7 Geschäftsführer/Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch diese oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Geschäftsführer zur Alleinvertretung ermächtigen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt für längstens auf 5 Jahre. Frühestens 12 Monate und spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf ist eine Beschlussfassung über die Neu- und Weiterbestellung herbeizuführen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, bleibt dieser über die Fünf-Jahres-Frist hinaus bis zur Neubesetzung im Amt.
- (4) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Geschäftsführer der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH vertreten, wobei dieser hinsichtlich von dienstvertraglichen Konditionen der vorherigen Weisung bzw. Zustimmung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Magdeburg bedarf.
- (5) Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag und den von dem Gesellschafter gegebenen Anweisungen. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen.
- (6) Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers (im Außenverhältnis) ist unbeschränkt. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu allen Geschäften und Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.
- (7) Der Dienstvertrag, aus dem sich die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers im Einzelnen ergeben, sind an die Schriftform gebunden.

§ 8

Geschäftsführung/zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag sowie den Weisungen der Gesellschafterversammlung und den Beschlüssen des Beirates zu führen.
- (2) Mehrere Geschäftsführer sind – unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen – nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Die Geschäftsführer haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (3) Die Geschäftsführer sind an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben.
- (4) Die folgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beirates:
 - a) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die im genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Werte überschreiten oder von solchen Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind;
 - b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr oder einer Jahresmiete oder –pacht von mehr als EUR 25.000,00, sofern die Gesellschaft in diesen Verträgen die Stellung eines Mieters, Pächters o.ä. einnimmt;
 - c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen, General- und Handlungsbevollmächtigten sowie Abschluss, Änderung oder Auflösung der mit diesen zu schließenden Dienstverträgen;
 - d) Abschluss, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von freiberuflichen Anstellungsverträgen, jeglichen Beratungs- und ähnlichen Dienstleistungsverträgen, sofern die Jahresbezüge Brutto EUR 50.000,00 oder bei jahresübergreifender und/oder wiederholter Beschäftigung insgesamt Brutto EUR 50.000,00 übersteigen oder durch eine Änderung übersteigen würden oder mit einer längeren Kündigungsfrist als sechs Monaten;
 - e) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantiever sprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten;
 - f) Gewährung von Darlehen;
 - g) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als EUR 25.000,00, Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht;
 - h) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitgliedern, mit Ausnahme der üblichen Gratifikationen sowie Urlaubsgeld;
 - i) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsgesellschaften;
 - j) Einstellung von Mitarbeitern ab einem Jahresbruttogehalt von mehr als EUR 50.000,00;
 - k) Vornahme von jeglichen Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind;
 - l) Auswahl des Abschlussprüfers und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung;

- m) Beratung des Wirtschaftsplans und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung;
- n) Prüfung und Beratung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresergebnisses und die Ergebnisverwendung.

Der Beirat kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften im Voraus erteilen.

§ 9 Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat; dieser besteht aus 4 Mitgliedern. Davon werden 3 Beiratsmitglieder durch die WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH und 1 Beiratsmitglied durch den Betriebsrat der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH entsandt. Bei der Besetzung sollte beachtet werden, dass mindestens 1 Beiratsmitglied über ausgewiesene besondere betriebswirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Kompetenz und Erfahrung verfügt.

In den Beirat kann nur entsandt werden, wer in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerbsverhältnis zur Gesellschaft steht und wer kein eigenes wirtschaftliches Interesse am Geschäftszweck der Gesellschaft hat, es sei denn, die Gesellschafterversammlung lässt im Einzelfall Ausnahmen zu.

- (2) Entsandte Beiratsmitglieder können von dem Entsendenden jederzeit abberufen werden, wenn zugleich ein anderes Beiratsmitglied entsandt wird. Beiratsmitglieder sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit - auch ohne wichtigen Grund - ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.
- (3) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen; ihr sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Unterlagen beizufügen. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann verzichtet werden, wenn alle Beiratsmitglieder dem zustimmen.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Beiratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Beiratsmitglieder überreichen lassen.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche oder telekommunikative Abstimmung gefasst werden, wenn alle Beiratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Abstimmungen werden vom Beiratsvorsitzenden herbeigeführt. Das Abstimmungsergebnis ist der Geschäftsführung und den Beiratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen vom Beiratsvorsitzenden mitzuteilen.

Der Beirat soll mindestens zwei Mal pro Jahr tagen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind und neben dem Verteilerschlüssel der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg zu übersenden sind.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende aus, ist unverzüglich, jedoch spätestens in der nächsten Sitzung eine Ersatzwahl für den Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates durchzuführen.

- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Beirat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Maßnahmen und Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Vertrages in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, also insbesondere die Maßnahmen nach § 8 dieses Vertrages.
- (6) Der Geschäftsführer ist berechtigt, auf Verlangen des Beirats auch verpflichtet, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.
Jedes Beiratsmitglied kann den Ausschluss des Geschäftsführers von der Teilnahme an einzelnen Tagesordnungspunkten von Sitzungen, insbes. betr. Personalangelegenheiten, verlangen.
- (7) Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 55,00, der Vorsitzende in Höhe von EUR 100,00 pro Sitzungsteilnahme. Darüber hinaus wird keine Vergütung gewährt.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung und den Aufsichtsratsvorsitzenden der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH vertreten.
- (2) Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Einberufung ist die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Unterlagen beizufügen. Im Übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

Ist das Stammkapital zu 100 % anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung

geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Gesellschaftervertretern zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter sowie der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg in Kopie zu übersenden ist.

- (4) Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen, wobei für außerordentliche Gesellschafterversammlungen eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten ist.
- (5) Geschäftsführer und Mitglieder des Beirates können an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen, sofern kein Gesellschafter dem ausdrücklich widerspricht.

§ 11

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Je EUR 50,00 Stammeinlage gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Bei der Ausübung des Stimmrechtes unterliegt die Geschäftsführung der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH entsprechend der Satzung den Weisungen des Aufsichtsrates der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung sehen im Einzelfall eine größere Mehrheit vor. Gesellschafterbeschlüsse können auch – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht – schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das den Gesellschaftervertretern sowie der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg zu übersenden ist.
- (3) Neben den in § 46 GmbHG aufgeführten Beschlusszuständigkeiten, hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über die
 - a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - b) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
 - c) Erwerb und Veräußerung von sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen; ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen;
 - d) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen;
 - e) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Errichtung von Gebäuden, soweit diese zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehören;
 - f) Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden;
 - g) jegliche Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftervertretern, Beiratsmitgliedern und Geschäftsführern oder ihnen nahestehenden Personen;
 - h) Wahl des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Beirats;

- i) Entlastung des Geschäftsführers und der Mitglieder des Beirats;
 - j) Genehmigung des Wirtschaftsplanes nach vorheriger Beratung und Empfehlung durch den Beirat.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden.

Die Anfechtungsfrist beginnt

- a) bei Beschlüssen in einer Gesellschafterversammlung mit dem der Versammlung folgenden Tag
- b) bei schriftlichen und fernschriftlichen Beschlüssen mit Ablauf des dritten Tages, der der Absendung des Protokolls gemäß § 11 Abs. 2, letzter Satz, folgt.

Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist das zuständige Gericht angerufen wird.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des Folgejahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten, unabhängig von den tatsächlichen Größenklassen, die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Bestimmungen durchzuführen und ist um die Vorschriften des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG zu erweitern.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Vorlage des Prüfberichtes dem Beirat vorzulegen. Die Beschlussempfehlung des Beirates zum Jahresabschluss und zum Lagebericht und der Bericht des Beirates an die Gesellschafterversammlung soll unverzüglich erfolgen.
- (4) Nach Vorlage des Prüfberichtes des Jahresabschlussprüfers und nach erfolgter Behandlung im Beirat ist unverzüglich eine ordentliche Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung einzuberufen.
- (5) Unbeschadet der Regelung des § 325 HGB sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 13 Gewinnverwendung

- (1) Vom Jahresüberschuss abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages gemindert um einen möglichen Gewinnvortrag sind an die Gesellschafter 20 % entsprechend der Geschäftsan-

teile auszuschütten. Über die Verwendung des Restbetrages beschließt die Gesellschafterversammlung.

- (2) Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.
- (3) Die Organe der Gesellschaft sind nicht befugt, den Gesellschaftern außerhalb satzungsmäßiger Gewinnausschüttungsbeschlüsse Vorteile zu gewähren, die einem Dritten bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung nicht gewährt würden. Wird hiergegen verstoßen, so hat der begünstigte Gesellschafter den Vorteil an die Gesellschaft zurück zu erstatten. Dies gilt insbesondere dann, wenn von der Finanzverwaltung rechtskräftig eine verdeckte Gewinnausschüttung angenommen wird. Der Anspruch besteht bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung.

§ 14

Recht auf Einsichtnahme

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg ist befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen; ferner stehen ihr die Befugnisse nach § 53 HGrG zu.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG sowie die Prüfungsrechte gemäß § 140 Abs. 2 KVG LSA.
- (3) Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.

§ 15

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das nachfolgende Jahr aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Investitions- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine vierjährige Wirtschaftsplanung (mittelfristige Planung) zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung sind dem Beirat unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Nach Beschlussempfehlung des Beirates ist die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Planung durch die Gesellschafterversammlung unverzüglich herbeizuführen.

§ 16

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Veräußerungen, Abtretungen und Belastungen von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Gleichzeitig sind damit verbunden die entsprechenden kommunalrechtlichen Bestimmungen und Regularien gemäß §§ 128 – 135 KVG LSA zu beachten.

§ 17

Einziehung (Amortisation)

- (1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des Gesellschafters des betroffenen Geschäftsanteils jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
 - d) der Gesellschafter seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft gekündigt hat.
- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
- (4) Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung, unabhängig davon, wann die dem betroffenen Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag zustehende Abfindung gezahlt wird. Erfolgt die Einziehung wegen Kündigung der Mitgliedschaft, wird die Einziehung jedoch frühestens zu dem Termin wirksam, zu dem der Gesellschafter seine Mitgliedschaft wirksam gekündigt hat.

§ 18

Abtretung statt Einziehung

- (1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteiles zulässig ist, kann die Gesellschaft statt dessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder an die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. § 17 GmbHG bleibt unberührt.
- (2) Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteiles dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die Regelungen in § 17 Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Falle des Verlangens der Abtretung an eine von der Gesellschaft bestimmte Person die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

- (3) Die dingliche Erfüllung des Abtretungsverlangens kann nicht von der vorherigen Zahlung der Abfindungsvergütung abhängig gemacht werden.

§ 19 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so hat er Anspruch auf eine Abfindung. Maßgebend für die Ermittlung des Verkehrswertes des Geschäftsanteils ist der Unternehmenswert, der auf der Grundlage der „IDW – Standards (IDW S 1) zur Unternehmensbewertung“ in ihrer jeweils vom Institut der Wirtschaftsprüfer aktualisierten Fassung oder aufgrund entsprechender neuer Gutachten oder Stellungnahmen des IDW auf den letzten vor dem Ausscheiden liegenden oder mit ihm zusammenfallenden 31.12. zu ermitteln ist. Haben sich zwischen dem Bewertungsstichtag und der Einziehung wesentliche Wertveränderungen ergeben, so sind diese angemessen zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für eine zeitanteilige Berücksichtigung des Jahresergebnisses. Änderungen des ermittelten Wertes durch die Finanzverwaltung sind ohne Auswirkung auf die Abfindung.
- a) Scheidet ein Gesellschafter aus, weil ein Grund nach § 17 Abs. 2 a), b) oder c) vorliegt, erhält er eine Abfindung in Höhe von 70 % des ermittelten Verkehrswertes seines Geschäftsanteils.
- b) In allen anderen Fällen des Ausscheidens entspricht die Höhe der Abfindung 95 % des Verkehrswertes des Geschäftsanteiles.
- (2) Die Abfindung ist in 3 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters bzw. Wirksamwerden seiner Kündigung, die folgenden Raten jeweils 12 Monate später zur Zahlung fällig. Steht zum Fälligkeitsdatum die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so sind Abschlagszahlungen auf Hauptbetrag und Zinsen nach Schätzung der Gesellschaft zu leisten.
- (3) Der jeweils offene Teil der Abfindung ist vom Fälligkeitsdatum an mit 2 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein zu dem Zeitpunkt zahlbar, zu welchem die nächste Rate der Abfindung zu zahlen ist. Der Schuldner der Abfindung ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise unter Verrechnung mit den nächsten fälligen Zahlungen vorzeitig zu leisten, ohne zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter dadurch entgangenen Zinsen verpflichtet zu sein.
- (4) Wird durch die planmäßige Auszahlung der Abfindung der Fortbestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet, so können die Laufzeiten der Auszahlung angemessen verlängert und die Höhe der einzelnen Raten entsprechend gesenkt werden. Dies gilt nicht, wenn dadurch die Existenz des ausscheidenden Gesellschafters ernstlich gefährdet würde.
- (5) Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung und die Laufzeit ihrer Auszahlung werden von einem durch die Industrie- und Handelskammer Magdeburg zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig entschieden.
- (6) Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht berechtigt, für die jeweils ausstehenden Zah-

lungen einschließlich Zinsen eine Sicherheit zu verlangen.

- (7) Sollte eine Klausel rechtsunwirksam sein, da die Abfindung zu niedrig ist oder die Frist zur Auszahlung der Abfindung zu lang ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung bzw. die längste noch zulässige Frist für die Auszahlung der Abfindung zu gewähren.

§ 20

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen der Gesellschaft – soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt – an die WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

§ 22

Kosten

Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages stehenden Kosten bis zur Höhe von EUR 2.500,00.

In-Kraft-Treten

Dieser Gesellschaftsvertrag tritt am _____ in Kraft.

Magdeburg, den _____